

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über das bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängige

Dopingverfahren DI Carl AUTERIED (Segeln/Soling)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen

Keine Sperre mangels Verschulden

Gegen den Athleten DI Carl Auteried (Segeln/Soling) wurde am 29.9.2008 ein Prüfantrag von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA Austria) wegen eines Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen bei der zuständigen Rechtskommission der NADA Austria eingebracht.

In diesem wurde ihm vorgeworfen, am 31.8.2008 bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle bei der "Österreichischen Staatsmeisterschaften Soling " auf die verbotene Substanz "Hydrochlorothiazide" positiv getestet worden zu sein.

Der Athlet DI Carl Auteried hat auf die Analyse der B-Probe verzichtet.

Nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission war ein Verfahren gegen den Athleten DI Carl Auteried bei dieser einzuleiten und eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen anzuberaumen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat in ihrer Verhandlung am 23.10.2008 die Aufnahme weiterer Beweise beschlossen. In der daraufhin am 16.1.2009 stattgefundenen Verhandlung hat die Rechtskommission der NADA Austria aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Beweise unter Anwendung des ab 1.1.2009 gültigen WADA-Code idF 2009 ausgesprochen, dass der Athleten DI Carl Auteried gegen die Anti-Doping Bestimmungen, indem in seinem Körper am 31.8.2008 bei einer gegen ihn rechtmäßig angeordneten Dopingkontrolle bei der "ÖSTM Soling" die verbotene Substanz "Hydrochlorothiazide" vorgefunden wurden, zwar verstoßen hat, aber mangels Verschulden gegen diesen keine Sperre ausgesprochen wird.

Nach Ansicht der Rechtskommission traf den Athleten DI Carl Auteried kein Verschulden an dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

Der 65 Jahre alte Athlet DI Carl Auteried hat alle Medikamente, welche er aufgrund eines alterbedingten Bluthochdruckes medizinisch indiziert einnehmen muss, bei der Dopingkontrolle ordnungsgemäß angegeben. Er konnte für keine der in diesen Medikamenten enthaltenen verbotenen Substanzen eine erforderliche medizinische Ausnahmegenehmigung vorweisen.

Der Athlet DI Carl Auteried hat glaubwürdig dargelegt, dass ihm die behandelnden bzw. konsultierten Ärzte trotz ihrer Kenntnis, dass der Athlet DI Carl Auteried Leistungssportler ist (und damit den Anti-Doping-Bestimmungen unterliegt) bzw. in dem diesem verschriebenen Medikament verbotene Substanzen enthalten sind, nachweislich nicht über die in diesem Medikament enthaltene verbotene Substanz, welche letztlich auch in seinem Körper bei der Dopingkontrolle vorgefunden wurde, informiert. Vielmehr erachteten die Ärzte eine solche Information aufgrund des Alters des Athleten (65 Jahre) für nicht erforderlich.

Im Rahmen des Verfahrens waren aber für die Rechtskommission zum wiederholten Male erhebliche Informationsdefizite bzw. ein leichtfertiger Umgang mit dem Problem des Dopings im Sport durch Unkenntnis, den Anti-Doping-Bestimmungen (samt Verbotsliste und allfälligem Erfordernis medizinischer Ausnahmegenehmigungen) unterworfen zu sein, erkennbar.

Im vorliegenden Fall kommt aber noch hinzu, dass trotz der vom Athleten DI Carl Auteried bei den ihn behandelnden Ärzten vorgenommenen Erkundigungspflicht diese Ärzte infolge Unwissenheit oder Missachtung ihrer ärztlichen Aufklärungs- bzw. Informationspflicht eine ihnen als Leistungssportler bekannte Person nicht über die in dem diesem verschriebenen Medikament enthaltene verbotene Substanz informiert haben, weshalb dieser mangels beigelegter medizinischer Ausnahmegenehmigung letztlich eine positive Dopingkontrolle am 31.8.2008 abgegeben hat.

Derartige Umstände dürfen jedoch nach Ansicht der Rechtskommission grundsätzlich nicht zu Lasten des einzelnen Sportlers gehen. Vielmehr müssen sich alle mit Sport befassten Institutionen bzw. Personen, sei es die Vereine, die dahinterstehenden Verbände und wie sich aus dem vorliegenden Fall zeigt auch behandelnde Ärzte, diesem wieder bestätigten Problem des nach wie vor bestehenden leichtfertigen Umganges mit Doping im Sport bzw. der erheblichen Informationsdefizite über die Gültigkeit der Anti-Doping-Bestimmungen (samt allenfalls erforderlicher Beischaffung medizinischer Ausnahmegenehmigung vor Einnahme beabsichtigter Medikamente) stellen, insbesondere da Sportler, sobald diese an nationalen oder internationalen Meisterschaften teilnehmen, Leistungssportler iSd ADBG sind und damit den Anti-Doping-Bestimmungen unterliegen.

Gerade aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles und aufgrund des bei Schluss der Verhandlung erster Instanz bereits bestehenden Anwendbarkeit des zwischenzeitig in Kraft getretenen WADA-Code idF 2009 (samt dessen Günstigkeitsklauseln) hat der von der Rechtskommission festgestellte Verstoß des Athleten DI Carl Auteried gegen die Anti-Doping-Bestimmungen mangels seines Verschuldens letztlich zu keiner Sperre geführt.

In diesem Zusammenhang hat aber die Rechtskommission nochmals und letztmalig festzuhalten, dass die mangelhafte oder fehlende Information, den einschlägigen Anti-Doping-Bestimmungen zu unterliegen, sowie das Vorhandensein verbotener Substanzen in (auch von behandelnden verschriebenen oder eingenommenen Medikament u.a. auch durch den diesbezüglich behandelnden bzw. konsultierten Arzt keinen Freibrief für den einzelnen Sportler darstellt, sich nicht mit dem Problem des Dopings im Sport auch

selbständig auseinander zu setzen, da nach wie vor gilt, dass alles was im Körper des Sportlers gefunden wird, diesem auch zuzurechnen ist, sohin er sich selbst zu erkundigen hat, ob er verschriebene Medikamente auch ohne weiters (bspw. ohne vorherige medizinische Ausnahmegenehmigung) einnehmen darf (selbst wenn ihm diese von einem Arzt verschrieben wurden), da er für den Fall, dass er dieser Erkundungspflicht nicht nachkommt, auch die allenfalls daraus resultierenden Konsequenzen der Einnahme verbotener Substanzen zu tragen hat.

Die Rechtskommission der NADA wird entsprechend ihrer Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaft bzw. Ärztekammer die Akten zur Prüfung eines allfälligen Fehlverhaltens der behandelnden Ärzte übermitteln.

Der Athlet DI Carl Auteried hat auf Rechtsmittel verzichtet, sodass die Entscheidung der Rechtskommission nach § 17 Abs 2 Anti-Doping Bundesgesetz in Österreich rechtskräftig ist.

Wien, am 20.1.2009

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

**Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at**